

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der ein und zwanzigste Titel von der Eroefnung des Urtheils.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

Der ein und zwanzigste Titel

von

der Eröffnung des Urtheils.

§. 212.

Von Erscheinen der Partheyen.

Im Termin muß in denen Gerichten, wo man nicht anders weiß, ob die Ladungen behändiget sind, als wenn einer erscheint, und selbiger mit der Bescheinigung der Zustellung wieder vorkommt, wenigstens einer von beyden Theilen erscheinen, die richtige Behändigung der vorigen Ladung mittelst Einreichung des Behändigungscheines darthun, den Ungehorsam des ausbleibenden Theils anklagen, und mit der Eröffnung des Urtheils zu verfahren bitten.

§. 213.

Von Eröffnung des Urtheils.

Diese geschieht in besetzten Gerichten von einem Secretaire oder Registrator a) durch wörtliche Vorlesung des abgefaßten Urtheils b) nach der §. 199. Note c) empfohlenen Vorsicht. Die von auswärtigen Rechtsgelehrten eingelaufene Urtheilsgründe werden nicht vorgelesen. Unter das Urtheil wird die Eröffnungsregistratur gesetzt, welche Tag, Jahr, Stunde und Viertelstunde, nur nicht Minuten, ferner das Erscheinen der Partheyen, und die unverwandten Jusces eingewandte

Rechts

Rechtsmittel in sich hält c). Mit anderen Vorträgen werden die Partheyen nicht gehdret. Die Abschrift des Urtheils muß billig schon fertig seyn, und so gleich ausgefolget werden. Es ist heilsam, unerfahrne Leute von den Nothfristen zu benachrichtigen, welches in einigen-Landen bey Strafe geschehen muß d).

a) L. 2. C. de sent. ex peric. recit. Sonst mußte es sizend eröfnet werden, Nou. 71. c. 1., Nou. 82. c. 3., c. f. de sent. in 6., CLEM. saepe de V. S. worauf es heut zu Tage nicht weiter ankommt.

b) L. 3. C. ibid. Die Auth. nisi breues sint. ibid. erlaubet mündliche Bescheide in geringfügigen Sachen und in bischöflichen Untersuchungen, welches aber in der Clem. saepe de V. S. anders geordnet ist, und diese befolgen wir heut zu Tage. Es ist auch in mehreren Landesordnungen bey nahmhafter Strafe untersaget, blos mündliche Verfügungen zu machen.

c) Calenbergische Landesordn. II. S. 575.

d) z. E. hessische Notarienordnung vom 18^{ten} Octobr. 1744. S. 4.

Dreyzehntes Hauptstück
 allgemeine Sätze vom Beweise.

§. 214.

Von der Auflegung des Beweises und von dessen
 freywilliger Antretung.

Der Beweis muß billig nicht freywillig nach
 der Partheyen Willkühr angetreten a), sondern
 als eins der wichtigsten Stücke des gerichtlichen
 Verfahrens vom Richter auferleget, und vollstän-
 dig vorgeschrieben werden, wer und was, auch
 binnen welcher Frist bewiesen werden solle, welcher
 Beweisfaz nach der in den Acten liegenden Streits-
 frage auf das genaueste zu bestimmen ist, weil
 der Beweis nichts anders ist, als die Bestätis-
 gung der Thatumstände b). Es ist also nicht
 genug, den Grund der Klage oder Einrede, und
 soviel daran verneinet worden; oder etwas be-
 stimmter: das vorgegebene Eigenthum, die vora-
 gegebene Schenkung, zum Beweise aufzulegen,
 sondern die geläugneten Thatumstände, wodurch
 das Eigenthum oder Schenkung begründet wer-
 den soll, sind aus den Acten heraus zu heben c).
 Der Regul nach muß Kläger die Thatumstände
 der Klage; der Beklagte seine Einrede; der Klä-
 ger die dawider vorgebrachte Replik und Be-
 klagter die dieser entgegengesetzte Duplic, und wer
 sich in einer nicht notorisch eingeführten Gewohns-
 heit